

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 6.983/6-I 1/85

An das
Präsidium des NationalratsParlament
1010 Wien

Gesetzentwurf
Zl. 96 - GE/1985
Datum 20. 11. 1985
Verteilt 22. NOV. 1985

Museumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63Telefon
0222/9622-0*Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die bäuerliche Erbteilung in Kärnten.
(Kärntner Erbhöfegesetz).

Mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates beehtet sich das Bundesministerium für Justiz, je 25 Ausfertigungen des im Gegenstand genannten Gesetzesentwurfs und der Erläuterungen dazu mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden. Die im Rahmen des Begutachtungsverfahren befaßten Stellen werden um allfällige Stellungnahme spätestens zum 31.1.1986 ersucht.

11. November 1985

Für den Bundesminister:

Loewe

Für die Richtigkeit
der Ausstergung:
Loewe



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

ENTWURF des Kärntner Erbhöfegesetzes

zu JMZ 6983/6-I 1/85

Beilage ./B

ENTWURF

Bundesgesetz vom über die
bäuerliche Erbteilung in Kärnten
(Kärntner Erbhöfegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anwendungsbereich

§ 1. Für landwirtschaftliche Betriebe mittlerer Größe (Erbhöfe, § 3) gelten die in diesem Gesetz enthaltenen besonderen Erbteilungsvorschriften, sofern ein solcher Betrieb im Alleineigentum einer natürlichen Person oder im Eigentum von Ehegatten steht. Die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich des Erbrechtstitels bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz ist im Fall der gesetzlichen Erbfolge immer anzuwenden.

- 2 -

(2) Im Fall der gewillkürten Rechtsnachfolge von Todes wegen nach einem Erblasser, der Alleineigentümer des Erbhofes war, ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der Bestimmung über die gesetzliche Erbfolge dann anzuwenden, wenn in der letztwilligen Verfügung eine als gesetzlicher Erbe in Betracht kommende Person allein oder mit ihrem Ehegatten als Übernehmer bestimmt wird oder als Erbe eingesetzt wird, ohne daß über den Erbhof oder dessen wesentliche Bestandteile durch Vermächtnis zugunsten einer anderen Person verfügt wird.

(3) Ist im Fall der gewillkürten Rechtsnachfolge von Todes wegen der Erblasser Eigentümer eines Erbhofes von Ehegatten, so gilt der Abs. 2, wenn eine der genannten Bedingungen auf den überlebenden Ehegatten zutrifft.
§ 10 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden, wenn sich keiner der durch Gesetz oder durch gewillkürte Rechtsnachfolge von Todes wegen Berufenen zur Übernahme des Hofes bereiterklärt.

Erbhöfe

§ 3.(1) Höfe mittlerer Größe im Sinn dieses Gesetzes sind landwirtschaftliche, mit einer Hofstelle versehene Betriebe dann, wenn ihr Flächenausmaß wenigstens 6 ha beträgt und ihr Durchschnittsertrag das Sechsfache des zur Erhaltung einer Familie von fünf Personen Erforderlichen nicht übersteigt.

(2) Ein Erbhof liegt auch dann vor, wenn das Mindestausmaß des Abs. 1 nicht erreicht ist, jedoch die Erträge des Hofes allein oder in Verbindung mit den sonstigen Einkünften des Hofübernehmers ihm und seiner Familie einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern.

§ 4.(1) Als Hofbestandteile sind sämtliche, dem Eigentümer des Hofes gehörige, den Zwecken der Landwirtschaft dienende Liegenschaften anzusehen, sofern sie regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden können und eine wirtschaftliche Einheit bilden.

(2) Hofbestandteile sind jene Liegenschaften, die an sich gemäß § 3 Höfe mittlerer Größe wären, aber von einem

1450C

anderen Hof bewirtschaftet werden und ein Zugehör zum Wirtschaftsbetrieb desselben bilden (insbesonders Halthuben).

(3) Hofbestandteile sind ferner die mit dem Eigentum des Hofes oder einzelnen Teilen desselben verbundenen Gewerbe- und Nutzungsrechte, besonders Weide-, Holznutzungs- und Wasserrechte an fremden oder gemeinschaftlichen Grundstücken.

(4) Was als Zugehör eines Hofes anzusehen ist, richtet sich nach § 294 ABGB. Dazu gehört besonders auch das Betriebsinventar, soweit es zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlich ist.

Verfügungsfreiheit des Eigentümers

§ 5.(1) Der Eigentümer eines Erbhofes (§ 3) ist durch dieses Gesetz in seiner Verfügung über den Hof oder über einzelne Teile desselben weder unter Lebenden noch von Todes wegen beschränkt.

(2) Der Erblasser kann die Bevorzugung des Übernehmers (§§ 13 und 14) beschränken, aufheben oder innerhalb der Grenzen des Pflichtteilsrechts erweitern.

- 5 -

Hofübernehmer

§ 6.(1) Auch wenn das Nachlaßvermögen auf mehrere Personen übergeht, so kann der Hof nebst Zugehör (§ 4) nur einer Person, dem Übernehmer (Anerben), zufallen.

(2) An dem Zugehör, welches Gegenstand des Vorausvermächtnisses gemäß § 758 ABGB wäre, hat der überlebende, am Hof wohnende Ehegatte des Erblassers jedoch das lebenslängliche Gebrauchs- bzw. Mitgebrauchsrecht.

§ 7. Das Gericht hat den Übernehmer zu bestimmen.

Gesetzliche Erbfolge bei Alleineigentum des Erblassers

§ 8.(1) Nach einem Erblasser, der Alleineigentümer des Hofes war, wird der Übernehmer nach dem Rechte und der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge bestimmt. Unter mehreren zugleich eintretenden Erben werden mangels Einigung unter denselben die einzelnen zur Übernahme des Hofes in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. Erben, die zur Landwirtschaft erzogen worden sind, haben gegenüber solchen, bei denen dies nicht der

1450C

Fall ist, den Vorrang. Sind mehrere Erben, die zur Landwirtschaft erzogen worden sind, vorhanden, so haben diejenigen, die auf den Erbhof erzogen worden sind, den Vorrang gegenüber solchen, bei denen dies nicht der Fall ist.

2. Sind Kinder einschließlich Wahlkindern des Erblassers vorhanden, so haben diese den Vorrang vor dem Überlebenden Ehegatten; dagegen hat dieser den Vorrang vor Nachkommen, die nicht auf dem Erbhof aufgewachsen sind, und den übrigen Verwandten.
3. Sind Kinder aus mehreren Ehen vorhanden und stammt der Erbhof ganz oder überwiegend von der Seite eines der früheren oder des letzten Ehegatten des Erblassers, so haben die Nachkommen des Erblassers mit diesem bestimmten Ehegatten den Vorzug.
4. Ist der Erblasser ohne Nachkommen und ohne Hinterlassung eines Ehegatten verstorben und war ihm der Hof ganz oder zum größten Teil von Seite eines Elternteils zugekommen, so fällt der Hof auf denjenigen Miterben, welchem er in dem Fall zukäme, wenn nur Erben von dieser bestimmten Seite vorhanden wären.

(2) Bleiben bei der Auswahl nach den vorstehenden Regeln immer noch mehrere Miterben übrig, die als Anerben in Betracht kommen, so gilt für die Bestimmung des Anerben ferner folgendes:

Dem älteren Anerben gebührt der Vorrang vor dem jüngeren; bei gleichem Alter hat das Gericht denjenigen zum Anerben zu bestimmen, der als Landwirt am fähigsten ist oder am fähigsten zu werden verspricht; dabei sind allfällige Wünsche des Überlebenden Ehegatten nach Tunlichkeit zu berücksichtigen. Jedoch haben die dem Grade nach näheren Verwandten den Vorrang vor den entfernteren.

(3) Von der Übernahme des Hofes ist ausgeschlossen:

1. wer infolge einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder eines körperlichen Gebrechens zur Bewirtschaftung des Erbhofes offenbar unfähig ist;
2. wer eine Neigung zur Verschwendug oder zu einer Sucht zeigt und deshalb befürchtet werden muß, daß er den Erbhof abwirtschaftet;
3. wer über zwei Jahre abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, und wenn seine Abwesenheit von Umständen begleitet ist, die es zweifelhaft machen, ob der Abwesende binnen einer angemessenen Frist zurückkehren wird. Abwesenheit durch Krieg oder Kriegsgefangenschaft bleibt außer Betracht;

4. wer durch seinen Beruf nicht nur vorübergehend verhindert ist, den Hof von der Hofstelle aus zu bewirtschaften.

(4) Sind jedoch zur Übernahme des Hofes keine anderen als solche Erben berufen, hinsichtlich derer ein Ausschließungsgrund gemäß Abs. 3 vorliegt, so ist gleichwohl einer dieser Erben als Übernehmer des Hofes zu bestimmen, falls es nicht zweckmäßiger ist, den Hof nach den für Pflegebefohlene geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veräußern und das Verlassenschaftsvermögen nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu verteilen.

(5) Ist der Anerbe zur Zeit des Erbanfalles bereits allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten Eigentümer eines Erbhofes oder eines noch größeren landwirtschaftlichen Betriebes, so hat er in dem Rechte, den Hof des Erblassers zu übernehmen, hinter den anderen Miterben zurückzustehen. Der Hof fällt sohin dem nach Maßgabe dieses Gesetzes Nächstberufenen zu, wenn jener es nicht vorzieht, sein eigenes Gut dem Nächstberufenen um den nach § 13 zu ermittelnden Preis unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 14 zu überlassen. Will keiner der Miterben dieses Gut übernehmen, so erlischt ihr Recht, das Zurückstehen des zur Übernahme des Hofes Berufenen zu verlangen.

§ 9. Gehören zu einem Nachlaß mehrere Höfe von der im § 1 bezeichneten Art und treten mehrere Personen im Sinn der §§ 6 und 8 als gesetzliche Erben ein, so sind sie nach der durch dieses Bundesgesetz festgestellten Reihenfolge zur Übernahme je eines Hofes berufen und steht ihnen nach derselben Reihenfolge die Wahl zwischen den Höfen frei, ausgenommen die im § 3 Abs. 2 als Zugehör eines Stammgutes bezeichneten Höfe. Derselbe Vorgang wiederholt sich, wenn mehr Höfe als Erben vorhanden sind.

Gesetzliche Erbfolge bei Eigentum
von Ehegatten

§ 10.(1) Ist der Hof im Eigentum von Ehegatten gestanden, so wird bei gesetzlicher Erbfolge der überlebende Ehegatte Übernehmer des erledigten Hofanteils samt Zugehör.

(2) Schließt der überlebende Ehegatte noch vor der Einantwortung des Nachlasses mit den übrigen Miterben eine Vereinbarung, wonach sowohl der erledigte Hofanteil samt Zugehör als auch der Anteil des überlebenden Ehegatten an einen einzigen Miterben übergehen soll, so ist dieser Übernehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes.

- 10 -

Erbteilung

§ 11. (1) Die Erbteilung erfolgt unter den Miterben einschließlich des Übernehmers durch ein vom Gericht zu genehmigendes Übereinkommen. Läßt sich ein Übereinkommen nicht erreichen, so hat das Gericht die Erbteilung vorzunehmen.

(2) Im Beschuß ist auszudrücken, daß die Erbteilung nach diesem Bundesgesetz vorgenommen wird.

§ 12.(1) Bei der Erbteilung wird der Hof dem Übernehmer zugewiesen, der bis zur Höhe des lastenfreien Wertes des Hofes (§ 13) Schuldner der Verlassenschaft wird.

(2) Anstelle des Hofes ist der dem Übernehmer nach Abs. 1 als Schuld angerechnete Betrag in das Nachlaßvermögen einzubeziehen.

Übernahmewert

§ 13.(1) Der Wert des Hofes wird durch Übereinkommen der Beteiligten bestimmt.

1450C

(2) Läßt sich ein Übereinkommen nicht erzielen, so hat das Gericht den Wert des Hofes nach billigem Ermessen derart festzusetzen, daß der Übernehmer wohl bestehen kann. Auf das vorhandene Betriebsinventar ist bei Feststellung des Wertes des Hofes angemessen Rücksicht zu nehmen, doch darf dasselbe nicht selbstständig geschätzt werden.

Auszahlung und Sicherstellung der
Abfindungsansprüche

§ 14.(1) Sind sich die Beteiligten darüber einig, so können Erbteile oder Pflichtteile auch auf die Art abgegolten werden, daß der abzufindende Miterbe oder Noterbe Grundflächen aus dem Hof in sein Eigentum erhält. Durch derartige Grundabtretungen darf aber das Gesamtmaß des Hofes insgesamt nur um höchstens 5 % verringert und die Eigenschaft als Erbhof (§ 3) nicht beseitigt werden.

(2) Einigen sich die Parteien über die Frist, die Raten der Auszahlung und die mittlerweilige Verzinsung der den Miterben auszuzahlenden Beträge nicht, so hat das Gericht hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. In jedem Fall muß jedoch dem Übernehmer des Hofes über dessen Verlangen zur völligen Begleichung dieser Beträge eine Frist von drei Jahren vom Tage der Rechtskraft der Einantwortung gewährt werden.

(3) Gegen den Willen der Forderungsberechtigten darf der Auszahlungstermin nicht über diesen Zeitpunkt hinaus festgesetzt werden.

(4) Ebenso ist eine gütliche Einigung wegen der mittlerweiligen Sicherstellung der auszuzahlenden Beträge zu versuchen. Insoweit eine solche nicht zustande kommt, ist in der Einantwortungsurkunde zu verfügen, daß das Eigentumsrecht des Übernehmers auf den zugewiesenen Hof nur gleichzeitig mit dem Pfandrecht zur Sicherstellung der auszuzahlenden Beträge für die Miterben grundbürgerlich eingetragen werden darf.

(5) Wird der übernommene Hof vor Ablauf der obigen Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden einem Dritten ganz oder teilweise ins Eigentum übertragen, so sind die Miterben berechtigt, die Auszahlung ohne Rücksicht auf die hiezu festgesetzte Zeit sogleich zu fordern. Dies gilt nicht für den Fall, daß der Ehegatte des Übernehmers Miteigentum am übernommenen Hof erwirbt.

Vorläufiger Aufschub der Erbteilung

§ 15.(1) Die Erbteilung ist in der Regel vor der Einantwortung des Nachlasses vorzunehmen. Ist jedoch der

1450C

berufene Anerbe noch minderjährig, so kann das Verlassenschaftsgericht auf Antrag des Anerben und mindestens eines Miterben verfügen, daß die Erbteilung vorläufig aufgeschoben werde.

(2) Der Erbhof ist in diesem Fall den zustimmenden Erben in das gleichteilige Eigentum zu übertragen. Hierdurch wird seine Erbhofeigenschaft nicht berührt. Der vorläufige Aufschub der Erbteilung ist bei der grundbürgerlichen Eintragung des Eigentumsrechtes anzumerken. Dies hat die Wirkung eines Veräußerungsverbotes (§ 364 c ABGB). Vertragsmäßige Belastungen sind nur mit Zustimmung des Übernehmers zulässig.

(3) Hierdurch wird die Erbteilung (§§ 11 bis 14) zwischen den als Eigentümer eingetragenen Erben solange aufgeschoben, bis der Anerbe sein Anerbenrecht geltend macht, längstens aber bis zur Volljährigkeit des Anerben. Jene Miterben, die dem vorläufigen Aufschub nicht zustimmen, sind mit ihren Erbteilen gemäß §§ 11 bis 14 sofort abzufinden. Hierbei treffen die Verpflichtungen alle Miteigentümer des Erbhofes, solange ihr Miteigentum währt.

Pflichtteilsrecht

§ 16.(1) Das Pflichtteilsrecht (§§ 765 und 766 ABGB) wird durch die Erbteilungsvorschriften nicht berührt.

(2) Der Pflichtteilsberechnung ist der nach § 13 bestimmte Wert des Hofes zugrunde zu legen.

(3) Als eine Einschränkung oder Verkürzung des Pflichtteiles ist es nicht zu betrachten, wenn:

1. das Gericht im Sinn des § 14 den Zahlungstermin festsetzt;
2. vom Erblasser in einem gültigen letzten Willen Verfügungen getroffen werden, durch die
 - a) dem Überlebenden Ehegatten des Erblassers bis zur Volljährigkeit des Hofübernehmers das Recht eingeräumt wird, den Hof nach dem Tod des Erblassers unter der Verpflichtung, solange diese Nutzung und Verwaltung dauert, den Übernehmer und dessen minderjährige Miterben (Noterben), letzteren bis zur Fälligkeit des Erbteils (Pflichtteils), oder wenn ein Miterbe (Noterbe) vor dieser Fälligkeit volljährig wird, bis zur erreichten Volljährigkeit angemessen zu erziehen und für den Notfall auf dem Hof zu erhalten, in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen;

berufene Anerbe noch minderjährig, so kann das Verlassenschaftsgericht auf Antrag des Anerben und mindestens eines Miterben verfügen, daß die Erbteilung vorläufig aufgeschoben werde.

(2) Der Erbhof ist in diesem Fall den zustimmenden Erben in das gleichteilige Eigentum zu übertragen. Hiedurch wird seine Erbhofeigenschaft nicht berührt. Der vorläufige Aufschub der Erbteilung ist bei der grundbürgerlichen Eintragung des Eigentumsrechtes anzumerken. Dies hat die Wirkung eines Veräußerungsverbotes (§ 364 c ABGB). Vertragsmäßige Belastungen sind nur mit Zustimmung des Übernehmers zulässig.

(3) Hiedurch wird die Erbteilung (§§ 11 bis 14) zwischen den als Eigentümer eingetragenen Erben solange aufgeschoben, bis der Anerbe sein Anerbenrecht geltend macht, längstens aber bis zur Volljährigkeit des Anerben. Jene Miterben, die dem vorläufigen Aufschub nicht zustimmen, sind mit ihren Erbteilen gemäß §§ 11 bis 14 sofort abzufinden. Hiebei treffen die Verpflichtungen alle Miteigentümer des Erbhofes, solange ihr Miteigentum währt.

Pflichtteilsrecht

§ 16.(1) Das Pflichtteilsrecht (§§ 765 und 766 ABGB)
wird durch die Erbteilungsvorschriften nicht berührt.

(2) Der Pflichtteilsberechnung ist der nach § 13
bestimmte Wert des Hofes zugrunde zu legen.

(3) Als eine Einschränkung oder Verkürzung des
Pflichtteiles ist es nicht zu betrachten, wenn:

1. das Gericht im Sinn des § 14 den Zahlungstermin
festsetzt;
2. vom Erblasser in einem gültigen letzten Willen
Verfügungen getroffen werden, durch die
 - a) dem Überlebenden Ehegatten des Erblassers bis zur
Volljährigkeit des Hofübernehmers das Recht
eingeräumt wird, den Hof nach dem Tod des
Erblassers unter der Verpflichtung, solange
diese Nutzung und Verwaltung dauert, den
Übernehmer und dessen minderjährige Miterben
(Noterben), letzteren bis zur Fälligkeit des
Erbteils (Pflichtteils), oder wenn ein Miterbe
(Noterbe) vor dieser Fälligkeit volljährig wird,
bis zur erreichten Volljährigkeit angemessen zu
erziehen und für den Notfall auf dem Hof zu
erhalten, in eigene Nutzung und Verwaltung zu
nehmen;

b) die Fälligkeit des Erbteils (Pflichtteils) bis zur Volljährigkeit des Miterben (Noterben) unter der Verpflichtung des Übernehmers, die Miterben (Noterben) bis zu diesem Zeitpunkt angemessen zu erziehen und für den Notfall auf dem Hof zu erhalten, hinausgeschoben wird.

Wird ein Miterbe (Noterbe) für einen solchen Beruf ausgebildet wird, mit dessen Vorbereitung oder Ausübung die Naturalverpflegung am Hofe unvereinbar ist, so tritt in beiden Fällen an die Stelle der Verpflichtung der Naturalverpflegung die zur Auszahlung der vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Zinsen.

Nachtragserbteilung

§ 17.(1) Gibt der Übernehmer oder sein(e) Rechtsnachfolger von Todes wegen innerhalb von zehn Jahren nach dem Tode des Erblassers oder, bei Minderjährigkeit, innerhalb von zehn Jahren nach erlangter Eigenberechtigung den Hof oder Teile, die den Wert des restlichen Hofes übersteigen, entgeltlich oder unentgeltlich weiter, so hat er jenen Betrag zur Nachtragserbteilung herauszugeben, um den der erzielbare Veräußerungswert den Übernahmewert (§ 13) übersteigt. Vom erzielbaren Veräußerungswert ist der mangels einer Einigung der Beteiligten durch gerichtliche Schätzung zu

ermittelnde Wert allfälliger vom Übernehmer oder dessen Rechtsnachfolger vorgenommenen Verbesserungen abzuziehen.

(2) Gleiches gilt für den Fall der Enteignung und der Zwangsversteigerung, wobei ein den Übernahmewert (§ 13) übersteigender Teil der Entschädigung bzw. ein allfälliger Überschuß aus einer Meistbotsverteilung den Berechtigten aus der Nachtragserbteilung zur Befriedigung ihrer Ansprüche zusteht.

(3) Werden im Fall der Veräußerung oder Enteignung gleichzeitig oder innerhalb von 6 Monaten ab Erhalt des Erlöses unter Verwendung des Veräußerungs- oder Enteignungserlöses gleichwertige Grundflächen erworben und in der Folge anstelle der veräußerten oder enteigneten Grundstücke den betreffenden Grundbuchseinlagen zugeschrieben, so tritt der Fall der Nachtragserbteilung nicht ein. Dies gilt auch für Fälle des Grundtauschs, wobei eine zusätzlich zur Eigentumsübertragung an den vom Hof abzuschreibenden Grundflächen tretende Mehrleistung im Fall einer späteren Nachtragserbteilung als durch den Übernehmer anrechenbare Verbesserung (Abs. 1) gilt.

(4) Das Recht, eine solche Nachtragserbteilung zu fordern, ist auf die Miterben des Übernehmers, die Noterben des Erblassers und die Nachkommen dieser Miterben

und Noterben beschränkt. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht binnen drei Jahren nach der grundbürgerlichen Einverleibung des Eigentumsrechtes des Erwerbers geltend gemacht worden ist.

(5) Die Abs. 1, 2, 3 und 4 gelten nicht für den Erwerb des Miteigentums am Hof durch den Ehegatten des Übernehmers, wohl aber für die weitere Übertragung des von dem Genannten erworbenen Miteigentums auf dritte Personen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 18. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1987 in Kraft.

§ 19. Dieses Bundesgesetz ist nur anzuwenden, wenn der Erblasser nach seinem Inkrafttreten verstirbt.

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

VORBLATT

1. Problem

So wie das Anerbengesetz, dessen Novellierung vorbereitet ist (RV 421 BlgNR. XVI.GP), entspricht auch das Kärntner Erbhöfegesetz in mehrfacher Hinsicht nicht den Zielsetzungen der Personen- und Familienrechtsreform. Auch in Kärnten hat die Veränderung in der Bewirtschaftung und der Ertragslage bei den bäuerlichen Liegenschaften zu einer Einengung des Anwendungsbereiches des bäuerlichen Anerbenrechtes geführt.

2. Ziel

Das Kärntner Erbhöfegesetz soll im Einklang mit den Grundgedanken des Familienrechts und der neuen Regelung über die Sachwalterschaft für behinderte Personen stehen und den Gegebenheiten der bäuerlichen Wirtschaft Rechnung tragen.

3. Inhalt

Benachteiligungen des unehelichen Kindes, des Wahlkindes und der weiblichen Verwandten werden beseitigt. Durch eine Neufassung der Begriffsbestimmung des Erbhofes soll der ursprüngliche Anwendungsbereich des Kärntner Erbhöfegesetzes wiederhergestellt werden.

- 19 -

Die Stellung des Ehegatten des Hofeigentümers wird gestärkt.

Die Dispositionsfreiheit des Hofübernehmers wird gestärkt, allerdings wird es auch unter erleichterten Bedingungen zu einer Nachtragserbteilung kommen können.

Bezüglich des Tiroler Höfegesetzes, das ebenfalls geändert werden muß, wird eine entsprechender Gesetzesentwurf gesondert vorbereitet.

4. Kosten

Die Verwirklichung des Gesetzesvorhabens wird voraussichtlich kostenneutral sein.

1450C

ErläuterungenA. Allgemeiner Teil

Wie für den Bereich des Anerbengesetzes, das in der derzeit geltenden Fassung für alle Bundesländer außer Tirol, Vorarlberg und Kärnten gilt, sind in den letzten Jahren auch Stimmen laut geworden, das Kärntner Erbhöfegesetz den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Da es zusätzlich nötig ist, die einzelnen Bestimmungen zur besseren Übersicht nach ihrer inneren Zusammengehörigkeit anzuordnen, kann mit einer Novellierung nicht das Auslangen gefunden werden. Das Kärntner Erbhöfegesetz ist vielmehr neu zu erlassen.

Auf der Grundlage des Reichsrahmengesetzes vom 1. April 1889, RGBl. Nr. 52, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe hat Kärnten das Gesetz vom 16. September 1903, LGBl. Nr. 33, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzung mittlerer Größe (Erbhöfe), erlassen. Nachdem dieses gemäß § 60 des Reichserbhofgesetzes, das mit anderen deutschen Bestimmungen betreffend das Höfe- und Anerbenrecht durch Verordnung vom 27. Juli 1938, RGBl. I S. 935, eingeführt worden war, außer Kraft zu treten hatte, wurde es nach dem

Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft durch das Gesetz vom 19. September 1945, StGBl. Nr. 174, und das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, in seiner Fassung vom 13. März 1938 wieder ins Leben gerufen.

Mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1952, K II-2/52/19, hat der Verfassungsgerichtshof die Feststellung getroffen, daß das Anerbenrecht in seiner materiellrechtlichen und formalrechtlichen Regelung eine Angelegenheit des Zivilrechtswesens nach Artikel 10 Abs. 1 Z.6 B-VG sei und damit in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung falle. Dieser Rechtssatz ist mit Kundmachung vom 19.1.1953, [aus Vorlage!] BGBl.Nr. 106, für alle Bundesländer außer Tirol, Kärnten und Vorarlberg erlassen worden. Nun soll eine anerbenrechtliche Neuregelung für den Bereich des Bundeslandes Kärnten geschaffen werden,.

I. Ziele des Gesetzesvorhabens

1. Die Benachteiligung des unehelichen Kindes der Erblasserin gegenüber dem ehelichen, des Wahlkindes gegenüber dem leiblichen Kind und der weiblichen Verwandten gegenüber den männlichen widerspricht dem Gedanken der Familienrechtsreform und soll daher beseitigt werden.

2. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten im Bereich der Landwirtschaft haben sich seit dem Inkrafttreten des Kärntner Erbhöfegesetzes

spürbar verändert. Die Vorstellung von einem weitgehend sich selbst versorgenden landwirtschaftlichen Betrieb, von einer bestimmten Familiengröße und dem Vorhandensein unselbständiger landwirtschaftlicher Arbeitskräfte sind heute vielfach nicht mehr zutreffend. Die Bewirtschaftungs- und Ertragsverhältnisse im landwirtschaftlichen Bereich haben sich grundlegend gewandelt. Vielfach bearbeitet ein Ehepaar allein, nur mit Hilfe von Maschinen eine Landwirtschaft: Kinder und Seitenverwandte, aber oft auch ein Ehegatte gehen hauptberuflich einer anderen Erwerbstätigkeit nach, hauptberuflich tätige Landarbeiter gibt es im bäuerlichen Bereich kaum mehr. Um der dadurch in den letzten Jahren – schleichend und ohne Gesetzesänderung – eingetretenen Einengung des Anwendungsbereiches auch des Kärntner Erbhöfegesetzes entgegenzuwirken, muß die Umschreibung für die Abgrenzung eines Erbhofs neugefaßt werden; die für die Festlegung der Untergrenze des Anwendungsbereiches maßgebende Größe der bäuerlichen Liegenschaft muß angehoben werden, die ebenfalls für die Festlegung der Untergrenze des Anwendungsbereiches maßgebende Anzahl der Personen, auf deren Erhaltung es ankommt, muß gesenkt werden. Dementsprechend muß auch, um ein Absinken der Obergrenze für die Anwendung auch des Kärntner Erbhöfegesetzes zu verhindern, das dann eintreten würde, wenn sich der Ertrag rein rechnerisch vermindert hat, und

nicht bloß im Hinblick auf die veränderten Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung als unangemessen zu beurteilen wäre, das Vielfache des Durchschnittsertrages erhöht werden. Um unbillige Ergebnisse durch starre Umschreibung des Anwendungsbereiches des Gesetzes zu vermeiden, soll im Interesse der Begünstigung von objektiv erhaltungswürdigen landwirtschaftlichen Betrieben der Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf bäuerliche Liegenschaften, die die Mindestgröße nicht erreichen, ausgedehnt werden, wenn dies im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeit, die Betriebsstruktur und die betriebliche Ausstattung gerechtfertigt scheint.

3. Die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten des Hofeigentümers wird entsprechend den allgemein im Erbrecht verwirklichten Bestrebungen auch im Erbhöferecht Kärntens verbessert. Nunmehr soll der Ehegatte, der Miteigentümer des Erbhofes war, bei gesetzlicher Erbfolge Hofübernehmer werden, und zwar unabhängig davon, ob der Erblasser Kinder hinterläßt oder nicht.

4. Die Dispositionsfreiheit des Hofübernehmers hinsichtlich der möglichen Abgeltung von Erb- und Pflichtteilen durch Grundabtretungen aus dem Erbhof sowie hinsichtlich von Verkäufen von Teilen des Hofes, die den Wert des restlichen Hofes übersteigen, soferne diesen gleichwertige Ankäufe gegenüberstehen, wird erhöht, die

Konsequenzen für allfällige, die Miterben benachteiligende Rechtsgeschäfte wird allerdings verschärft, indem die Möglichkeiten für Nachtragserbteilungen erweitert werden.

II. Weitere Änderungen

Das Bundesgesetz vom 2. Feber 1983, BGBl.Nr. 136, über die Sachwalterschaft für behinderte Personen ersetzt die Einrichtung der Entmündigung durch die Sachwalterschaft für psychisch Kranke und geistig Behinderte. Eine Reihe von Bestimmungen, in denen der Begriff der Entmündigung verwendet wird, wird durch dieses Bundesgesetz an die neue Rechtslage ausdrücklich angepaßt (vgl. etwa § 157 ABGB in der Fassung Art. I Z.2, BG BGBl.Nr. 136/1983). Im allgemeinen nimmt dieses Bundesgesetz jedoch eine allgemeine Anpassung vor, nach der der Begriff der Entmündigung seinen Sinn aus den entsprechenden Bestimmungen des neuen Rechtes erhält (Art. X Z.5 BG BGBl.Nr. 136/1983). In der RV 742 Blg.Nr. XV.GP, 28 wird ausgeführt: "die Vorbereitung der Anpassung dieser Bestimmungen im einzelnen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen dieses Gesetzesentwurfs und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Rechtsgebiets" müsse ..."vorbehalten bleiben". Die Möglichkeit der Anpassung ergibt sich nun für das Kärntner Erbhöfegesetz. Dabei ist es auch notwendig, in verschiedenen Punkten Klarheit zu schaffen.

- 25 -

Die näheren Überlegungen ergeben sich aus der Begründung zu § 8 Abs. 3.

III. Andere anerbenrechtliche Vorschriften

Die Novellierung des Anerbengesetzes ist vorbereitet (RV 421 BlgNR XVI.GP). Mit dieser Gesetzesänderung soll unter anderem der Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf das Bundesland Vorarlberg ausgedehnt werden. Auch die in Tirol als Bundesrecht geltenden anerbenrechtlichen Vorschriften (Tiroler Höfegesetz) erfordern Änderungen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wird gesondert vorbereitet werden.

IV. Aufwand

Nach der Beurteilung des Bundesministeriums für Justiz wird die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht zu einem Mehraufwand führen, vor allem wird sie nicht eine Vermehrung der Dienstposten für Richter, Rechtspfleger und nichtrichterliche Bediensteten notwendig machen. Die Anzahl der insgesamt bei den Bezirksgerichten anfallenden Abhandlungen wird sich nicht erhöhen, sondern - infolge der Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Kärntner Erbhöfegesetzes - nur die Anzahl der Abhandlungen, bei denen für bürgerliche Liegenschaften Sondererbeteiligungsvorschriften anzuwenden sind. Freilich wird dies in der Aufteilung der Arbeit zwischen dem

Richter und dem Rechtpfleger eine Verschiebung zu Lasten des Richters mit sich bringen, da gemäß § 15 Abs. 2 Z.3 Rechtpflegergesetz BGBl.Nr. 180/1962, Abhandlungen hinsichtlich bäuerlicher Liegenschaften, bei denen besondere Erbteilungsvorschriften anzuwenden sind, dem Richter vorbehalten sind. Diese Verschiebung wird jedoch in anderen Bereichen dadurch wettgemacht, daß der Wirkungsbereich des Rechtpflegers durch mehrere Gesetzesgebungsakte (BG BGBl.Nr. 252/1976, BGBl.Nr. 168/1978, BGBl.Nr. 278/1980 und BGBl.Nr. 135/1983) erweitert worden ist und zukünftig noch weiter sein wird (Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtpfleger, Rechtpflegergesetz 1985 - RpflG, 675 BlgNR 16.GP).

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Das Anliegen des Kärntner Erbhöfegesetzes soll bereits hier deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht werden: die Begünstigung einer funktionstüchtigen landwirtschaftlichen Organisation. Deshalb wird der Ausdruck landwirtschaftliche Besitzungen durch landwirtschaftliche Betriebe ersetzt.

Der weiten Verbreitung der landwirtschaftlichen Betriebe mittlerer Größe, die im Eigentum von Ehegatten stehen, soll dadurch Rechnung getragen werden, daß diese Fälle gleich hier denen des Alleineigentums gleichgestellt werden.

Der zweite Satz des § 1 bringt keine inhaltliche Neuregelung, sondern soll nur der Klarstellung dienen.

Zu § 2

Bisher war in § 5 Abs. 2 geregelt, in welchen Fällen der Erbfolge das Kärntner Erbhöfegesetz Anwendung zu finden hat. Diesem Problem ist nun der gesamte § 2 gewidmet.

1450C

Im Absatz 1 wird - inhaltlich gleich mit dem ersten Satz des früheren § 5 Absatz 2 - festgelegt, daß dieses Bundesgesetz im Falle der gesetzlichen Erbfolge immer anzuwenden sei.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Fälle der gewillkürten Rechtsfolge von Todes wegen, wobei Absatz 2 von einem Erblasser ausgeht, der Alleineigentümer des Erbhofes war, und Absatz 3 davon, daß einer der beiden Ehegatten verstorben ist, in deren Eigentum der Erbhof gestanden ist.

Im Falle der gewillkürten Erbfolge bei Alleineigentum des Erblassers soll dieses Gesetz dann Anwendung finden, wenn diese Begünstigung jemandem zugute kommt, der auch als gesetzlicher Erbe in Betracht gekommen wäre. Gegenüber dem bisherigen § 5 Abs. 2 werden ausdrücklich die beiden Möglichkeiten erfaßt, daß der Erblasser jemanden zum Übernehmer bestimmt (auch ohne Erbseinsetzung) bzw. daß er jemanden zum Erben bestimmt (ohne die Übernahme des Erbhofes ausdrücklich zu erwähnen). Im letzten Fall kann das Kärntner Erbhöfegesetz auf den Erben nur dann Anwendung finden, wenn über den Erbhof oder dessen wesentliche Teile nicht durch Vermächtnis zugunsten einer anderen Person verfügt worden ist. Im Sinne des Reformvorhabens wird die Möglichkeit, eine Person allein oder mit ihrem Ehegatten als Übernehmer bzw. Erben zu bestimmen, ausdrücklich festgehalten.

Gemäß Absatz 3 soll das Kärntner Erbhöfegesetz im Fall der gewillkürten Erbfolge bei bloßem Miteigentum des Erblassers nur dann Anwendung finden, wenn die Begünstigungen dieses Bundesgesetzes dem überlebenden Ehegatten zugedacht sind, dieser also zum Übernehmer bzw. Erben bestimmt wird (vgl. auch § 8 Abs. 2 Anerbengesetz). Der überlebende Ehegatte soll allerdings so wie im Fall seiner gesetzlichen Erbfolge die Möglichkeit haben, eine Vereinbarung mit den Miterben zu schließen, wonach der gesamte Erbhof an einen einzigen Miterben übergehen soll.

zu § 3

Auch in dieser Bestimmung geht es zunächst um eine Verdeutlichung des bestehenden Regelungsinhaltes: es kommt – wie bisher – nicht so sehr darauf an, daß ein benütztes Wohnhaus vorhanden ist, sondern die zum Betrieb der Landwirtschaft notwendigen Baulichkeiten. Der Ausdruck "Wohnhaus" wird daher durch "Hofstelle" ersetzt. Ein Erbhof nach dem Kärntner Erbhöfegesetz (wie auch nach dem Anerbengesetz) kann also auch ein landwirtschaftlicher Betrieb sein, der von einer anderen Betriebsstätte aus bewirtschaftet wird.

Entsprechend den Überlegungen, die im allgemeinen Teil ausgeführt sind, und im Hinblick darauf, daß nach den heutigen allgemeinen Vorstellungen Betriebe mit einem

Ausmaß unter 6 ha im allgemeinen nicht mehr unter den Begriff der mittleren Größe fallen, wurde die Untergrenze des Anwendungsbereiches des Gesetzes angehoben.

Die Anzahl der Personen, auf deren Erhaltung es ankommt, wird von sieben auf fünf gesenkt und zur Festlegung der Obergrenze für die Anwendung des Kärntner Erbhöfegesetzes wird das Vielfache des Durchschnittsertrages von vier auf sechs erhöht.

Im Absatz 2 des § 2 wird die Grundlage dafür geschaffen, daß die Begünstigung objektiv erhaltungswürdiger landwirtschaftlicher Betriebe mittlerer Größe durch die Anwendung des Kärntner Erbhöfegesetzes auch dann möglich ist, wenn das Mindestausmaß des Abs. 1 nicht ganz erreicht wird, die Erhaltung solcher Betriebe aber im Hinblick auf Ertragsmöglichkeit, Betriebsstruktur oder betriebliche Ausstattung dennoch gerechtfertigt ist.

Zu § 4

Die ersten drei Absätze dieser Bestimmung entsprechen fast wörtlich der bisherigen Fassung.

Absatz 4 der bisherigen Bestimmung wurde zur Gänze weggelassen, da im Sinne der Bestimmungen des Außerstreichrechtes dem Gericht bei den feststellenden Entscheidungen Handlungsfreiheit bezüglich des vorangehenden Ermittlungsverfahrens erhalten bleiben soll.

Viele Gemeinden wollen aus sachlicher Überforderung oder aus persönlichen Rücksichten mit Aufgaben dieser Art nicht belastet werden. Die Beiziehung von Sachverständigen wird oft notwendig sein, damit Verfahrensmängel vermieden werden.

Absatz 4 der neuen Fassung des § 4 entspricht – wiederum mit Ausnahme der Bestimmungen über die Sachverständigen aus den genannten Gründen – der bisher im § 6 Abs. 2 enthaltenen Regelung, die des inhaltlichen Zusammenhangs wegen vorgezogen wird.

Zu § 5

In dieser Bestimmung werden Regelungen zusammengefaßt, die die Verfügungsmöglichkeit des Eigentümers des Erbhofes betreffen.

Im Absatz 1 – inhaltlich gleich mit dem bisherigen § 5 Abs. 1 – wird die Verfügungsfreiheit des Eigentümers normiert.

Im Absatz 2 wird – inhaltlich gleich mit der Bestimmung des bisherigen § 12 – die Möglichkeit für den Eigentümer geschaffen, bei der Regelung der Erbfolge die von diesem Gesetz in den § 13 und 14 vorgesehen Bevorzugungen des Übernehmers aufzuheben oder innerhalb der Grenzen des Pflichtteilsrechts zu erweitern.

Zu § 6

Die anerbenrechtliche Kernbestimmung, daß der Hof nur einer Person zufallen könne, wird wörtlich aus § 6 Abs. 1 übernommen.

Die Frage der Kollision zwischen der Berechtigung des Anerben, neben dem Hof auch dessen Zugehör zu übernehmen, und dem Anspruch des überlebenden Ehegatten auf das gesetzliche Vorausvermächtnis ist im Gesetz bisher nicht beantwortet worden. Die im Absatz 2 vorgesehene Lösung, dem überlebenden Ehegatten an dem Gegenständen des Vorausvermächtnisses das Gebrauchs- bzw. Mitgebrauchsrecht zu gewähren, solange er am Hofe lebt, stellt eine den Interessen beider Beteiligten entsprechende Mittellösung dar.

Zu § 7

Die Regelung, daß der Übernehmer vom Gericht zu bestimmen ist, war bisher in § 7 enthalten, dessen Hauptinhalt die Bestimmungskriterien selbst waren. Nun wird diese gerichtliche Bestimmungspflicht einzeln hervorgehoben, um in der Folge eine übersichtliche Anordnung der Auswahlkriterien im Falle der gesetzlichen Erbfolge bei Alleineigentum des Erblassers (§ 8) und

andererseits das Aufzeigen der Rechtsfolgen bei gesetzlicher Erbfolge im Falle des Hofeigentums von Ehegatten (§ 10) zu ermöglichen.

Zu § 8

Diese Bestimmung ersetzt den bisherigen § 7, der ebenfalls die Bestimmung des Hofübernehmers nach einem Erblasser, der Alleineigentümer des Hofes war, regelt.

Sie enthält wichtige Anliegen der Reform: die Auswahlkriterien bringen nun zum Ausdruck, daß jemand, der – wenn möglich auf dem Erbhof – zur Landwirtschaft erzogen worden ist, den Hof übernehmen soll (Abs. 1 Z.1), daß alle Kinder (eheliche und uneheliche – soweit diesen im konkreten Fall ein Erbrecht überhaupt zukommt –, leibliche und adoptierte sowie legitimierte) sowie weibliche und männliche Verwandte einander gleichgestellt sind (Abs. 1 Z.2).

Die Vorrangstellung der Kinder gegenüber dem in der jetzigen Fassung des Kärntner Ebhöfegesetzes (§ 7) gar nicht erwähnten Ehegatten des Erblassers, der ja ursprünglich als gesetzlicher Erbe nicht in Betracht gekommen war, wird im Vergleich zum Anerbengesetz (geltende und vorbereitete Fassung) dahin eingeschränkt, daß nur solche Nachkommen sie beanspruchen können, die auf dem Erbhof aufgewachsen sind (Abs. 1 Z.2).

Die Z.3 des Absatz 1 überträgt den Gedanken, daß der Hof "in der Familie" bleiben soll, auf die Situation, daß Nachkommen aus mehreren Ehe vorhanden sind und der Erbhof ganz oder überwiegend von der Seite eines der (früheren) Ehegatten des Erblassers stammt. Diese Bestimmung entspricht dem § 3 Abs. 1 Z.5 des Anerbengesetzes in der geltenden Fassung.

Absatz 1 Z.4 entspricht der bisherigen Regelung des § 7 Z.3 unter der zusätzlichen Bedingung, daß der Erblasser auch ohne Hinterlassung eines Ehegatten verstorben ist.

Im Absatz 2 werden weitere Auswahlkriterien genannt: der Vorrang der älteren vor den jüngeren Erben und der der näheren vor den entfernten Verwandten (der letzte ist aus § 7 Z.1 des geltenden Gesetzes übernommen).

Die in der geltenden Fassung vorgesehene Losentscheidung fällt allerdings (wie in der vorbereiteten Novelle zum Anerbengesetz) weg. Auch im Bereich des Kärntner Erbhöfegesetzes muß nun bei schwieriger Sachlage das Gericht entscheiden.

Wie im Bereich des Anerbengesetz hat das Verlassenschaftsgericht möglichst den als Landwirt (potentiell) fähigsten Kandidaten unter tunlicher Berücksichtigung der Wünsche des überlebenden Ehegatten des Erblassers zum Übernehmer zu bestimmen.

Im Absatz 3 sind die Ausschließungsgründe genannt:

Die vorliegende Fassung der Z.1 bis 3 entspricht der, die auch für die Neufassung des § 5 Abs. 1 Z.1 bis 3 Anerbengesetz vorgeschlagen wurde. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im allgemeinen Teil darf hingewiesen werden.

Z.1: Würde man in den Fällen des § 7 Z.4 lit.a und b des geltenden Kärntner Erbhöfegesetzes jedenfalls an die Tatsache eines bestellten Sachwalters anknüpfen, so wäre dies mit den Zielen des im allgemeinen Teil erwähnten BG BGBl.Nr. 136/1983 nicht vereinbar; die Sachwalterschaft für behinderte Personen soll in erster Linie Hilfe leisten und rechtliche Benachteiligungen psychisch Kranker und geistig Behindeter möglichst abbauen. Eine so generalisierende Lösung wäre aber auch nicht sachgerecht, weil ein psychisch Kranker oder ein geistig Behindeter in der Lage sein kann, ein Unternehmen – auch ein bäuerliches Unternehmen – entsprechend zu führen, wenn er dazu entsprechend Hilfe erhält. Dies ist ja gerade die Aufgabe der Sachwalterbestellung nach dem genannten Bundesgesetz. Daher muß der Ausschließungsgrund enger gefaßt werden, nämlich in der Weise einer unmittelbaren Berücksichtigung der psychischen Krankheit bzw. der geistigen Behinderung (und nicht der Sachwalterbestellung als ihrer Folge) und zwar dann, wenn dieser Zustand zur Bewirtschaftung des Erbhofes offenbar unfähig macht, wobei jedoch eine vorübergehende Unfähigkeit nicht zu beachten ist.

In Z.2 ist die Befürchtung, daß eine als Anerbe in Betracht kommende Person infolge ihrer Neigung zur Verschwendug oder zu einer Sucht den Erbhof abwirtschaftet, als Auschließungsgrund unmittelbar ausgedrückt.

Z.3: Diese Regelung entspricht im wesentlichen der bisherigen Regel im § 7 Z.4 lit.e bzw. § 5 Abs. 1 Z.4 des Aerbengesetzes in der geltenden Fassung.

Z.4: Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der bisher im § 7 Z.4 lit. d enthaltenen Regelung, wobei jedoch eine vorübergehende Verhinderung nun nicht als Auschließungsgrund gewertet wird und auf das Kriterium der persönlichen Bewirtschaftung bezichtet wird.

Die Regelung des Absatzes 4 entspricht wörtlich der des § 7 Z.4 lit.e 4. Satz des Kärntner Erbhöfegesetz in der geltenden Fassung.

Die Regelung des Absatzes 5 ist derzeit sinngemäß im § 7 Z.5 des Kärntner Erbhöfegesetz enthalten, wobei in der neuen Fassung die Möglichkeit, daß der Anerbe gemeinsam mit seinem Ehegatten Eigentümer eines Erbhofes oder noch größeren landwirtschaftlichen Betriebes ist, ausdrücklich erwähnt wird.

Zu § 9

Der Fall, daß zu einem Nachlaß mehrere Höfe von der im § 1 bezeichneten Art gehören und mehrere Personen im Sinn der §§ 6 und 8 als gesetzliche Erben eintreten, ist aus Gründen des inneren Zusammenhangs gleich hier geregelt. Inhaltlich entspricht § 9 der Bestimmung des § 16 Abs. 1 Kärntner Erbhöfegesetzes in der geltenden Fassung. Die im § 16 Abs. 2 der geltenden Fassung vorgesehene Regelung bezüglich des Eintrittsrechtes nach vorverstorbenen Erben kann im Hinblick auf die allgemeine Regel des § 733 ABGB weggelassen werden.

Im Hinblick darauf, daß die rechtliche Position des Ehegatten des Hofeigentümers und Erblassers sowohl im Fall des Alleineigentums als auch des Miteigentums des Erblassers gestärkt werden sollte, wird der geltende § 16 Abs. 3 nicht übernommen.

Zu § 10

Diese Bestimmung regelt die Hofübernahme im Falle der gesetzlichen Erbfolge nach einem Erblasser, der gemeinsam mit seinem Ehegatten Hofeigentümer war.

Im Absatz 1 ist normiert, daß der überlebende Ehegatte, der Miteigentümer des Erbhofes war, Übernehmer des Hofanteils samt Zugehör werden soll. Dies entspricht

der Regelung des bisherigen § 15 Abs. 2, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, daß das Übernahmsrecht bisher dem überlebenden Ehegatten – wenn nicht die besonderen Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 vorlagen – nur unter der Voraussetzung zukommt, daß der verstorbene Ehegatte keine Nachkommen hinterläßt.

Die Bestimmung des Absatzes 2 soll dem überlebenden Ehegatten und Miteigentümer die Möglichkeit geben, aus Anlaß des Verlassenschaftsverfahrens bereits den gesamten Erbhof an einen einzigen Miterben weiterzugeben, wobei diesem dann die Begünstigungen dieses Gesetzes für den Übernehmer zugute kommen, ohne daß diese Übergabe ein Anlaß für eine Nachtragserbteilung (vgl. § 17) wäre.

Zu § 11 und § 12

In den §§ 11 und 12 sind die bisherigen Regelungen über die Erbteilung inhaltlich unverändert, aber neu angeordnet, zusammengefaßt.

§ 11 Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 10 Abs. 3.

§ 12 Abs. 1 entspricht den bisherigen § 8 und § 12 Abs. 2 dem bisherigen § 10 Abs. 1.

1450C

Zu § 13

Auch die Bestimmung über den Übernahmewert enthält inhaltlich nichts Neues, sondern nur in neuangeordneter Form den bisherigen Regelungsinhalt.

§ 13 Abs. 1 und 2 entspricht § 9 Abs. 1, 2 und 6 der bisher geltenden Fassung.

Zu § 14

Wie bisher § 11, regelt nun § 14 die Fragen der Abfindung der Miterben des Hofübernehmers.

Im Absatz 1 ist dazu neu die Möglichkeit geschaffen worden, diese Abfindung direkt aus Grundflächen des zu übernehmenden Hofes zu erbringen. Die Möglichkeit solcher Grundabtretungen soll aber im Hinblick auf das Anliegen des Gesetzes, funktionstüchtige landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten, begrenzt werden: das Gesamtausmaß des Hofes darf durch Abfindungen dieser Art insgesamt nur um höchstens 5 % verringert und die Qualifikation des übernommenen Hofes als Erbhof darf nicht beeinträchtigt werden.

Die folgenden Absätze 2 bis 5 entsprechen der bisherigen Bestimmung des § 11 Abs. 1 bis 4. Im Absatz 5 wird ausdrücklich festgehalten, daß der Erwerb des Miteigentums am Hof durch den Ehegatten des Hofübernehmers

- 40 -

nicht Anlaß für dessen Miterben sein kann, eine bisher aufgeschobene Auszahlung sogleich zu fordern.

Zu § 15

Die Bestimmung des § 15, der einen vorläufigen Aufschub der Erbteilung ermöglicht, wenn der berufene Anerbe noch minderjährig ist, wird § 11 der Verordnung des Justizministeriums vom 14. Jänner 1904, JMVBl. Nr. 2, zum Vollzuge des Kärntner Landesgesetzes vom 16. September 1903, LGBl. Nr. 33, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe) und § 16 des Aerbengesetzes in der geltenden Fassung nachgebildet.

Zu § 16

Diese Regelung entspricht fast wörtlich der derzeit geltenden Bestimmung des § 14 des Kärntner Erbhöfegesetzes. Lediglich im Abs. 3 Z.2 lit.a wird die "leiblichen Eltern des Anerben" durch den "überlebenden Ehegatten des Erblassers" ersetzt.

1450C

Zu § 17

Die Bestimmung des § 14a in der derzeit geltenden Fassung des Kärntner Erbhöfegesetzes wird dahingehend verschärft, daß der erzielbare Veräußerungswert mit dem Übernahmewert in Relation zu setzen ist, wenn es um die Frage der Notwendigkeit einer Nachtragserbteilung geht. Gegenüber der bisherigen Rechtslage kann es also auch nach unentgeltlicher Weitergabe des Erbhofs oder nach einem Verkauf, der unter dem Marktwert abgeschlossen worden ist, zu einer Nachtragserbteilung kommen.

Fälle der Zwangsversteigerung und der Enteignung sollen gleichbehandelt werden, sofern die Entschädigung bzw. die Hyperoche den Übernahmewert übersteigen.

Gleichzeitig soll aber auch dem Anerben die Möglichkeit gegeben werden, ohne eine Nachtragserbteilung gewärtigen zu müssen, Grundflächen aus dem Erbhof nach eigenen Vorstellungen zu veräußern, soferne er innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ab Erhalt des Erlöses unter Verwendung desselben gleichwertige Grundflächen erwirbt. Entsprechendes soll auch in diesem Fall für Versteigerungen bzw. Fälle des Grundtauschs gelten.

Absatz 4 der Bestimmung entspricht § 14a Abs. 2 der derzeit geltenden Fassung des Kärntner Erbhöfegesetzes.

1450C

Im Absatz 5 wird wiederum eine ausdrückliche Ausnahme für den Fall statuiert, daß der Ehegatte des Hofübernehmers Miteigentum an diesem erwirbt. In diesem Fall entsteht kein Anspruch der Miterben auf Nachtragserbteilung.

zu § 18

§ 18 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgeschlagenen Bundesgesetzes.

zu § 19

§ 19 enthält die Übergangsbestimmung. Damit wird klargestellt, daß in Fällen, in denen der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verstorben ist, das bisherige Recht anzuwenden ist.

zu § 20

Die im § 20 vorgesehene Vollziehungsklausell entspricht dem Bundesministeriengesetz 1973 (vgl. auch § 23 AnerbenG).

1450C